

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 20/2020

14. Mai 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. April 2020 ..... 510

### Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus vom 8. April 2020 ..... 511

Allgemeinverfügung zur Übergangsregelung zu Anforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der hochschulischen Pflegeausbildung Az.: 3-7230/3/6-2020/24531 vom 8. April 2020 ..... 512

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Ausbildungszuschuss) vom 21. April 2020 ..... 513

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 28. April 2020 ..... 515

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 28. April 2020 ..... 516

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Gestaltung der Eula in Geithain“ Gz.: L42-8614/5 vom 23. April 2020 ..... 517

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG Änderung der Anbindung des Umspannwerkes Zwickau/Eckersbach durch Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Zwickau/Eckersbach BL.0832 Rückbau Mast 16 E, Neubau Mast 16 En Gz.: C32-0522/1139 vom 23 April 2020 ..... 518

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen Allgemeinverfügung Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum – Zulassung des Verbrennens Az.: C43-8630/27/10 vom 28. April 2020 ..... 519

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Königsbrück durch die Stadt Königsbrück nach § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 10. März 2020 ..... 524

Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Königsbrück durch die Stadt Königsbrück nach § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ..... 525

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach vom 24. April 2020 ..... 527

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach ..... 527

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

**Vom 27. April 2020**

Die Bundesregierung hat Herrn Dr. Johannes Wilhelm Handschumacher am 25. März 2020 das Exequatur als Honorarkonsul der Mongolei in Dresden erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Sachsen.

Anschrift und weitere Daten der honorarkonsularischen Vertretung:

Hoyerswerdaer Straße 5, 01099 Dresden  
Tel.: 0351 40798045  
Fax: 0351 40798569  
E-Mail: [radrhandschumacher@dresden.de](mailto:radrhandschumacher@dresden.de)  
Öffnungszeiten: Di 14:00–17:00 Uhr, Mi 10:00–13:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung.

Dresden, den 27. April 2020

Sächsische Staatskanzlei  
Liebschner  
Referatsleiterin

# **Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Kultur und Tourismus**

**Vom 8. April 2020**

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus gibt die anliegende Allgemeinverfügung zu einer Übergangsregelung zu Anforderungen an Pra-

xisanleiterinnen und Praxisanleiter in der hochschulischen Pflegeausbildung bekannt.

Dresden, den 8. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Dr. Bruno Bartscher  
Referatsleiter

# **Allgemeinverfügung zur Übergangsregelung zu Anforderungen an Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der hochschulischen Pflegeausbildung**

**Az.: 3-7230/3/6-2020/24531**

**Vom 8. April 2020**

Aufgrund von § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus folgende

Praxisanleitung erfolgt durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal. Die Länder können weitergehende Regelungen treffen. Sie können bis zum 31. Dezember 2029 auch abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zulassen.“

## **Allgemeinverfügung:**

Die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der hochschulischen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 13. Januar 2020 (BGBl. I S. 66) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, müssen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 nicht hochschulisch qualifiziert sein, wenn sie die Befähigung nach § 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

Die rechtliche Grundlage zur hochschulischen Pflegeausbildung ist mit dem Pflegeberufegesetz erst im Jahr 2017 gelegt worden. Auf dieser gesetzlichen Grundlage konnte seitdem noch kein Personal hochschulisch qualifiziert werden. Da die Studiengänge nach dem Pflegeberufegesetz erst starten, gibt es für die Durchführung der Praxisphasen noch nicht das hochschulisch qualifizierte Pflegepersonal, das für Praxisanleitung grundsätzlich notwendig ist. Die Knappheit hochschulisch ausgebildeten Pflegepersonals wird wegen des bundesweiten Bedarfes an solchem Personal für die Praxisanleitung noch mindestens bis Ende 2029 anhalten. Um den Hochschulen die Durchführung von Pflegestudiengängen einschließlich der Praxisanleitung zu ermöglichen und Engpässen in der Praxisanleitung vorzubeugen, ist die Ausschöpfung der Übergangsmöglichkeit nach § 31 Absatz 1 Satz 4 PflAPrV geboten. Die Qualität der Praxisanleitung wird dadurch sichergestellt, dass die praxisanleitenden Personen dieselbe Qualifikation haben müssen, wie sie für die berufsfachschulische Pflegeausbildung in § 4 PflAPrV vorgeschrieben ist.

## **Begründung:**

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) regelt zur Qualifikation von Personen, die in der Praxisanleitung der hochschulischen Pflegeausbildung tätig werden in § 31 Absatz 1 Satz 2 bis 4 Folgendes: „Die

Dresden, den 8. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus  
Dr. Bruno Bartscher  
Referatsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

## Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Richtlinie Ausbildungszuschuss)

Vom 21. April 2020

### I.

#### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Ausbildungsbetriebe für die Fortführung von Ausbildungsverhältnissen in Berufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, beziehungsweise der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, während der Corona-Krise mit dem Ziel, Ausbildungsverhältnisse zu erhalten und Ausbildungsabbrüche zu verhindern.
2. Die Gewährung erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2016, S. 47 – AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelung:  
Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 24. März 2020.
4. Abweichend von Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall 2 500 Euro unterschreitet.

5. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### II.

#### Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausbildungsbetriebe, die von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung.

### III.

#### Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ausbildungsbetriebe mit bis zu 250 Mitarbeitern. Zur Anzahl der Mitarbeiter zählen:

- a) die Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens inklusive unselbständiger Niederlassungen oder
- b) die Mitarbeiter des rechtlich selbständigen Unternehmens innerhalb eines Unternehmensverbundes.

In beiden Fällen darf die Obergrenze von 250 Mitarbeitern nicht überschritten werden.

### IV.

#### Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung wird Betrieben gewährt, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Auszubildenden in einem Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz beziehungsweise der Handwerksordnung abgeschlossen haben.
2. Der Ausbildungsbetrieb muss von Kurzarbeit betroffen sein und die Voraussetzungen entsprechend der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (BGBl. I S. 595) erfüllen. Für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis muss Kurzarbeit bewilligt worden sein.
3. Der Betrieb muss in Sachsen seinen Hauptsitz oder eine rechtlich selbstständige Niederlassung haben.
4. Der Zuwendungsempfänger darf am 31. Dezember 2019 gemäß Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union

L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (AGVO) nicht in Schwierigkeiten gewesen sein. Der Zuwendungsempfänger ist nicht in Schwierigkeiten oder war am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten, hatte aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten oder ist in Schwierigkeiten geraten.

#### V.

##### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Ausbildungsentgelt als Festbetrag gewährt.
2. Die Zuwendung wird pro Auszubildenden in Höhe des 1,5-fachen der Ausbildungsvergütung gewährt, wie sie im Monat Februar 2020 gezahlt wurde.
3. Die Zuwendung wird nur für den Zeitraum gewährt, in dem für das zu fördernde Ausbildungsverhältnis kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit besteht, der Auszubildende gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb jedoch einen Anspruch auf Zahlung der Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes für 6 Wochen (1,5 Monate) hat.

#### VI.

##### Verfahren

1. Übergreifende Bestimmungen:
  - a) Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist die Landesdirektion Sachsen (LDS)  
Altchemnitzer Str. 41  
09120 Chemnitz  
Telefon: 0371 532-0  
Telefax: 0371 532-1929  
E-Mail: [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de)  
[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)  
Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich nach den Vorgaben der Bewilligungsbehörde und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare über die zuständige Stelle (zum Beispiel Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) bis spätestens 30. Juni 2020 bei der LDS einzureichen.
  - b) Die zuständige Stelle hat das Ausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, zu bestätigen.

- c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- d) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- e) Der einfache Verwendungsnachweis ist zugelassen. Er besteht aus einem Nachweis über die Zahlung des Ausbildungsentgeltes an den Auszubildenden und einer Erklärung über das zuletzt gezahlte reguläre Ausbildungsentgelt des Ausbildungsbetriebes an den Auszubildenden im Monat Februar 2020.
- f) Die erforderlichen Informationen gemäß Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014 über die gewährte Zuwendung sind gemäß § 3 Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 zu veröffentlichen.

#### 2. Besondere Bestimmungen

- a) Der Zuschuss ist ausschließlich zum Zweck der Fortführung der Berufsausbildung für die Zahlung der Ausbildungsvergütung für das beantragte Berufsausbildungsverhältnis einzusetzen.
- b) Der Zuwendungsempfänger trägt Sorge dafür, dass die Ausbildung nach der Corona-Krise ordnungsgemäß fortgesetzt und zum erfolgreichen Abschluss geführt werden kann.
- c) Mit dem Verwendungsnachweis bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Zuwendung für die Kosten der Ausbildung (Ausbildungsentgelt) im Zeitraum des Anspruchs des Auszubildenden auf Zahlung der vollen Ausbildungsvergütung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb verwendet wurde und dass keine weiteren Zuschüsse von anderen staatlichen Stellen für das Ausbildungsverhältnis (zum Beispiel Kurzarbeitergeld) für diesen Zeitraum gewährt wurden.

#### VII.

##### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 21. April 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft. Zuwendungen können bis einschließlich 31. Dezember 2020 bewilligt werden.

Dresden, den 21. April 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Martin Dulig

# **Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

## **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung**

**Vom 28. April 2020**

Die gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, für die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

**Frau Katja Wolf**

erteilte Zulassung vom 29. Juli 2010 als private Sachverständige für die Durchführung von chemischen, mikrobi-

logischen, molekularbiologischen und sensorischen Untersuchungen von Lebensmitteln, Trinkwasser, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen amtlich zurückgelassener Proben im Sinne § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, ist für das Gebiet des Freistaates Sachsen erloschen.

Dresden, den 28. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Rüdiger Helling  
Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Kosmetika

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums  
für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger  
im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung**

**Vom 28. April 2020**

Gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I. S. 1862) geändert worden ist, wurde die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

**Frau Andrea Rockstroh**

als private Sachverständige zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassen.

Die Zulassung gilt für die chemische, physikalisch-chemische, mikrobiologische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln und Trinkwasser.

Frau Andrea Rockstroh führt die Untersuchungen bei der

**Limbach Analytics GmbH  
Labor Leipzig  
Strümpelstraße 42  
04289 Leipzig**

durch.

Dresden, den 28. April 2020

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Rüdiger Helling  
Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände, Kosmetika



# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

### nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Naturnahe Gestaltung der Eula in Geithain“

Gz.: L42-8614/5

Vom 23. April 2020

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde am 17. Februar 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „Naturnahe Gestaltung der Eula in Geithain“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 23. April 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Überschwemmungsgebiet,
  - Trinkwasserschutzgebiet.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Anlegen eines breiten Entwicklungskorridors für eine möglichst eigendynamische Entwicklung des zukünftigen Gewässerverlaufes, gesteuert durch Strukturelemente,
- Herstellung eines durchgehenden Gehölzsaumes und damit Verringerung des Unterhaltungsaufwandes,
- Verbesserung der Retention durch Geländeprofilierung,
- Aufwertung des Landschaftsbildes insgesamt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42 L, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Leipzig, den 23. April 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung  
zur Feststellung der UVP-Pflicht  
für das Änderungsvorhaben der Envia Mitteldeutsche Energie AG  
Änderung der Anbindung des Umspannwerkes Zwickau/Eckersbach  
durch Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
Abzweig Zwickau/Eckersbach BL.0832  
Rückbau Mast 16 E, Neubau Mast 16 En**

**Gz.: C32-0522/1139**

**Vom 23 April 2020**

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Envia Mitteldeutsche Energie AG hat mit Schreiben vom 13. März 2020 für das Vorhaben „Umbau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Abzweig Zwickau/Eckersbach BL.0832“ einen Antrag auf standortbezogene Vorprüfung nach §§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Das Vorhaben liegt in der Stadt Zwickau, in der Gemarkung Eckersbach.

Die Landesdirektion Sachsen hat für dieses Vorhaben zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Prüfungsstufe hat ergeben, dass für

das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit hat sich die Pflicht zur Durchführung der zweiten Prüfungsstufe gemäß § 7 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erübrigt.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur Energie.

Chemnitz, den 23. April 2020

Landesdirektion Sachsen  
Keune  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
Allgemeinverfügung  
Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft  
und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen  
(Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)  
Beseitigung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen  
befallenem Schlagabraum – Zulassung des Verbrennens**

**Az.: C43-8630/27/10**

**Vom 28. April 2020**

Die Landesdirektion Sachsen (LDS) erlässt auf der Grundlage von § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts und § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraum ist im Wald am Anfallort durch die dazu nach § 15 Absatz 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen befugten Personen ohne ausdrückliche Einzelfallgenehmigung der Landesdirektion Sachsen zulässig, soweit dies aus Waldschutzgründen notwendig ist und eine stoffliche oder energetische Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.  
Genehmigt wird das Verbrennen von Schlagabraum auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle angefallen sind. Ein Verbringen auf andere Flächen ist ausdrücklich untersagt.
2. Durch das Verbrennen darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Rauchentwicklungen und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus zu verhindern.
3. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Genehmigungserfordernisse oder Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes und besondere Anforderungen an Feuer im Freien bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt und sind zu beachten.
4. Es darf nur an Werktagen zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr verbrannt werden.
5. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum 31. Mai 2023 befristet. Sie kann jederzeit verlängert oder widerrufen werden.

6. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz eingesehen werden.
8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

**Hinweise:**

1. Das Verbrennen soll vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde und der ortsansässigen Feuerwehr angezeigt werden.
2. Beim Verbrennen sind die Waldbrandgefahrenstufen und die Windverhältnisse hinreichend zu berücksichtigen.
3. Der Schlagabraum ist vor dem Verbrennen zu Haufen zu konzentrieren und deren Umfeld ist von Schlagabraum und ähnlich brennbaren Stoffen freizuhalten. Zur Brandbekämpfung soll geeignetes Gerät oder Löschwasser in unmittelbarer Nähe bereitstehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5

Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt:

Durch Sturmwurf, Schneebruch und Dürre in den Jahren 2018 und 2019 hat sich in vielen Wäldern im Freistaat Sachsen eine Borkenkäferkalamität entwickelt. Sie betrifft besonders die Nadelbaumarten Fichte, Kiefer und Lärche. Die massenhafte Vermehrung holz- und rindenbrütender Schadorganismen stellt eine Gefahr für den Erhalt des Waldes dar, weil sie ohne Bekämpfung zu einem flächenhaften Absterben der befallenen Waldbestände führt.

Die Vermehrung von rindenbrütenden Schadorganismen verläuft exponentiell. Ein nicht rechtzeitig entnommener Käferbaum kann durch Ausbildung mehrerer Borkenkäfergenerationen einen Befall von bis zu 400 neuen Bäumen (circa 1 Hektar Waldfläche) zur Folge haben. Unter sehr günstigen Witterungsbedingungen können holz- und rindenbrütende Schadorganismen einen Generationszyklus von der Eiablage bis zum Ausflug der ausgereiften Käfer innerhalb von sieben Wochen abschließen.

Um die Nadelbaumbestände und deren im Allgemeinwohl liegende Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu erhalten, sind holz- und rindenbrütende Schadorganismen unverzüglich durch die Waldbesitzer oder durch von ihnen beauftragte Dritte nach Maßgabe pflanzenschutzrechtlicher Vorschriften ausreichend zu bekämpfen. Die Pflicht zur Bekämpfung ergibt sich unmittelbar aus § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung.

Bei der zur Bekämpfung notwendigen Entnahme von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenen Bäumen aus dem Bestand fällt Schlagabraum an. Schlagabraum bezeichnet die nach einer Hiebmaßnahme auf der Schlagfläche zurückbleibenden Baum- und Biomasse-Reste, welche normalerweise im Wald belassen oder abgeräumt und genutzt werden.

Ein Liegenlassen dieses Schlagabraumes auf der Anfallfläche zum Verrotten kommt aus Waldschutzgründen nicht in Betracht. Bereits ein nur kurzfristiges Liegenlassen am Anfallort birgt schon die Gefahr des Ausfliegens und der Weiterverbreitung der Schadorganismen.

Ein sofortiger und sicherer Abtransport von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum aus dem Wald in eine Verwertungs- oder Beseitigungsanlage beziehungsweise eine Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ist wegen des Mangels an geeigneten Transport- und Lagerkapazitäten beim Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer durch diesen nicht zu realisieren. Zudem sind auch die Kapazitäten der Entsorger zur Annahme dieser Materialien begrenzt.

Das zeitnahe Verbrennen von Schlagabraum, der mit Schadorganismen wie zum Beispiel Borkenkäfer befallen ist, entspricht als nichtchemische Bekämpfungsmaßnahme den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz nach § 3 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

#### II. Rechtliche Würdigung:

1. **Zuständigkeit:**

Die Landesdirektion Sachsen ist für die ausnahmsweise Zulassung zum Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuständig.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten bei der Durchführung von Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzrechts ist die obere Abfallbehörde sachlich zuständig für die Zulassung von Ausnahmen nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Obere Abfallbehörde ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes die Landesdirektion Sachsen.
2. **Zulassungsvoraussetzungen für eine Ausnahme nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:**

Gemäß § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum auf der Anfallfläche stellt keine Behandlung von Abfällen in dafür zugelassenen Anlagen entsprechend den Erfordernissen des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar.

Nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kann die zuständige Behörde im Einzelfall unter dem Vorbehalt des Widerrufs Ausnahmen von § 28 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- 2.1 **Anwendbarkeit des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:**

Mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierter Schlagabraum ist regelmäßig Abfall, für welchen die abfallrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Anwendung finden.

Dieser Abfall aus der Forstwirtschaft ist dem Abfallschlüssel 02 01 07 der Anlage zu § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zuzuordnen. Ein Geltungsbereichsausschluss nach § 2 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes kommt nicht zum Tragen.
- 2.1.1. **Der mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallene Schlagabraum ist aufgrund der Kontamination als gefährliches forstwirtschaftliches Material zu bewerten und vom Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen.**
- 2.1.2. **Die bloße Bekämpfungspflicht der Schadorganismen in § 3 Absatz 1 Nummer 2 lit. c) des Pflanzenschutzgesetzes trifft keine hinreichende Entsorgungsanordnung über das Verbrennen des kontaminierten Schlagabraums im Sinne der Geltungsbereichsausnahme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 lit. e) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.**
- 2.1.3. **§ 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung enthält ebenfalls keine Entsorgungsanordnung für das Befallsmaterial im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 1 lit. f) des Kreislaufwirtschaftsge-**

setzes, sondern allein eine Anordnungsbefugnis für die Bekämpfung der Schadorganismen.

Hiernach erlassene Allgemeinverfügungen zum Verbrennen von befallenem Schlagabraum können eine in der Rechtsverordnung verankerte Entsorgungsanordnung nicht im Sinne eines Geltungsbereichsausschlusses für das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzen.

- 2.2. Das Verbrennen des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminiertem Schlagabraums vor Ort stellt keine Verwertung im Sinne des § 3 Absatz 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern eine Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar:

Ziel des Verbrennens des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierten Schlagabraums ist primär die Bekämpfung des tierischen Forstschädlings (Borkenkäfer) um eine weitere Verbreitung zu verhindern.

Mit Blick auf das angestrebte Ergebnis der Entsorgungsmaßnahme stellt das Verbrennen keine Verwertung nach § 3 Absatz 23 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sondern eine Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dar. Mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminierter Schlagabraum der, aus Waldschutzgründen verbrannt werden soll, ist Abfall zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alt. 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

- 2.3. Zu Ziffer 1:

- 2.3.1. Atypischer Fall, § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Ein die Zulassung einer Ausnahme begründender atypischer Fall im Sinne des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes liegt vor.

Die Zulassung zur Ausnahme vom Anlagenzwang des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes setzt voraus, dass es sich um einen atypischen Fall handelt.<sup>1</sup>

Regulär kommt für Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer von Schlagabraum aus forstlicher Herkunft die Pflicht zur Verwertung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum Tragen oder, wenn das nicht möglich ist, den Schlagabraum als Abfall zur Beseitigung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Für nicht kontaminierten Schlagabraum kommt regelmäßig eine Verwertung in Form des Liegenlassens zum Verrotten in Betracht.

Das Gefährdungspotenzial des kontaminierten Schlagabraums schließt jedoch ein Liegenlassen und einen Verbleib im Wald aus Gründen des Waldschutzes aus. Bereits ein nur kurzfristiges Liegenlassen am Anfallort birgt die Gefahr des Ausfliegens und der Weiterverbreitung der Schadorganismen.

Ein sofortiger und sicherer Abtransport von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum in geschlossenen Transportmitteln aus dem Wald in eine zugelassene Verwertungs- oder Beseitigungsanlage im Sinne des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes scheidet regelmäßig sowohl aufgrund eines Mangels an Transport- und

Lagerkapazitäten als auch aus Gründen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für die Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer aus.

Zudem würden die anfallenden Mengen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum bei einer regulären Entsorgung die derzeitigen Entsorgungskapazitäten der zugelassenen Verwertungsanlagen und der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übersteigen, weswegen auch aus diesem Grunde eine zusätzliche technische Unmöglichkeit für die reguläre Entsorgung dieser Abfälle zum Tragen kommt.

Die alternative Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen kontaminiertem Schlagabraum ist nicht zugelassen.

Aus diesen Gründen stellt das unverzügliche Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort regelmäßig die einzig verbleibende technisch mögliche und wirtschaftlich zumutbare Alternative für die Abfallerzeuger beziehungsweise – besitzer im Rahmen der Bekämpfungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung dar.

Das Ermessen der Behörde zur Zulassung einer Ausnahme ist unter Berücksichtigung der abfallrechtlichen Zielsetzung auszuüben. Es dient allerdings dazu, individuellen Situationen und Betroffenheiten der Verpflichteten Rechnung zu tragen<sup>2</sup>.

Im hier vorliegenden Fall kollidiert die abfallrechtliche Zielsetzung des § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur regulären Beseitigung des kontaminierten Schlagabraums nur in dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen mit den Anforderungen (aus den Grundsätzen der pfleglichen Waldbewirtschaftung und der Bekämpfungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Pflanzenschutzverordnung) zum zügigen Verbrennen des Schlagabraums auf der Anfallfläche.

Das abfallrechtliche Interesse an einer regulären Beseitigung des Schlagabraums in dafür zugelassenen Anlagen nach § 28 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes muss in diesem Falle wegen des konkreten Gefährdungspotenzials der Abfälle für die Umwelt nach pflichtgemäßem Ermessen hinter das Interesse zurücktreten, das Risikopotential des mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenen Schlagabraums durch das Verbrennen auf dem Anfall-Grundstück zügig und entsprechend wirksam zu bekämpfen. Damit wird der besonderen individuellen Situation und den Betroffenheiten der mit dem Schädlingbefall konfrontierten Waldbesitzer angemessen Rechnung getragen.

- 2.3.2. Adressaten

Die nach § 15 Absatz 2 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen zum Umgang mit Feuer im Wald befugten Personen sind die Waldbesitzer und die Personen, die im Wald beschäftigt werden.

- 2.3.3. Beschränkung des Verbrennens auf den Anfallort

Die Beschränkung der Zulassung für das Verbrennen von Schlagabraum auf den Anfallort, auf dem die Abfälle angefallen sind, ist erforderlich, um der Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen durch den Transport auf andere Flächen zu begegnen und um die Konzentration zu großer Mengen Schlagabraum zur Verbrennung auf einer Fläche und die dar-

<sup>1</sup> VG Aachen Ur. v. 15.6.2007 – 9k 2737/04, Rn. 26 in juris; VG Minden Ur. v. 27. Mai 2009 – 11 K 2003/08, Rn. 25 in juris; Jarass/Petersen/Spoerr, 1. Aufl. 2014, KrWG § 28 Rn. 89

<sup>2</sup> Beckmann in „Landmann/Rohmer UmweltR“, 91. EL September 2019, KrWG § 28 Rn. 27“

aus resultierenden Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu vermeiden.

2.4. Zu Ziffer 2 und 3: Keine Allgemeinwohlbeeinträchtigung

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist durch die hier erteilte Zulassung zur Ausnahme nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unter Beachtung der Ziffer 2 und der Ziffer 3 der Tenorierung nicht zu erwarten.

Durch die Ziffer 2 der Tenorierung sollen Beeinträchtigungen der Gesundheit der Menschen, die Gefährdung von Tieren oder Pflanzen, die schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden und die Beeinträchtigung der anderen Gemeinwohlbelange des § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vermieden werden.

Auch die Verpflichtung nach Ziffer 3 der Tenorierung zur Beachtung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, von Genehmigungserfordernissen oder sonstigen Anforderungen, beispielsweise des Naturschutzes und die Pflicht zur Beachtung besonderer Anforderungen an Feuer im Freien soll gewährleisten, dass durch das Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen sind, insbesondere soll eine Gefährdung oder Störung der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen werden.

2.5. Zu Ziffer 4:

Die zeitliche Beschränkung der Zulassung zum Verbrennen von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum am Anfallort auf die werktäglichen Zeiten von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgt ebenfalls zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhinderung einer Gefährdung oder Störung der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, da aus Anlass der Allgemeinverfügung mit dem vermehrten Verbrennen von Schlagabraum zu rechnen ist.

3. Zu Ziffer 5:

- 3.1. Die Befristung der Ausnahmezulassung soll insbesondere dem Erfordernis Rechnung tragen, dass die Ausnahme im Einzelfall nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht die Qualität einer dauerhaften oder allgemeinen zulassenden Regelung erreichen darf<sup>9</sup>. Die Landesdirektion Sachsen muss zum Auslaufen der Frist die Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung überprüfen, insbesondere, ob sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer regulären Entsorgung verändert haben. Da nach derzeitigem Kenntnisstand die Herausforderungen der aktuellen Borkenkäferkalamität über das laufende Borkenkäferjahr fortbestehen werden, ist mit einer atypischen Situation hinsichtlich der Entsorgung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen befallenem Schlagabraum zumindest bis zum 31. Mai 2023 zu rechnen.

- 3.2. Eine Verlängerung der Befristung der Ausnahmezulassung nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts-

gesetzes kommt in Betracht, wenn die Prüfung der Landesdirektion zum Auslaufen der Frist ergibt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmezulassung, insbesondere das Andauern einer atypischen Situation, weiterhin vorliegen.

- 3.3. Der Widerrufsvorbehalt ergeht auf Grundlage des § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für den Fall, dass die Voraussetzungen für diese Ausnahmezulassung nicht (mehr) vorliegen, kann die Landesdirektion Sachsen diese Ausnahmezulassung jederzeit widerrufen.

4. Zu Ziffer 6:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Sie ist notwendig, um die rasche, massive Vermehrung der holz- und rindenbrütenden Schadorganismen zu verhindern und das eng begrenzte Zeitfenster für eine erfolgreiche Bekämpfung sicherzustellen.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme keinen Erfolg mehr versprechen würden und es zu einer weiteren Verbreitung der holz- und rindenbrütenden Schadorganismen käme.

5. Zu Ziffer 7:

Wegen der Eilbedürftigkeit der Regelung bestimmt die Landesdirektion Sachsen gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen die Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung auf den der ortsüblichen Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Absatz 4 S. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen, mit Blick auf die Notwendigkeit der Entsorgung von mit holz- und rindenbrütenden Schadorganismen (insbesondere Borkenkäfer) befallenem Schlagabraum in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet des Freistaates Sachsen erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung, nach Nummer 2a der Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Vereinheitlichung der Form der ortsüblichen

<sup>9</sup> Lau in Kopp-Assenmacher, KrWG zu § 28 Rn. 24

chen Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen (Sächsisches Amtsblatt 2019, Nr. 22, S. 826), auf der Internetseite der LDS unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung>. Die Allgemeinverfügung wird nachrichtlich im Sächsischen Amtsblatt wiedergegeben.

Die vollständige Begründung kann unter der genannten Internetadresse und in den oben genannten Dienststellen der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der

Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen.

6. Zu Ziffer 8:  
Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen.

Chemnitz, den 28. April 2020

Landesdirektion Sachsen  
Uwe Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

## **Andere Behörden und Körperschaften**

### **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Königsbrück durch die Stadt Königsbrück nach § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit**

**Vom 10. März 2020**

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Königsbrück und die Stadt Königsbrück hat mit Bescheid vom 10. März 2020 (Az.: 15.2-030.019:20-AZV-Kbr-Kbr) auf der Grundlage des § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die zwischen dem Abwasserzweckverband Königsbrück und der Stadt Königsbrück abgeschlossene Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Königsbrück durch die Stadt Königsbrück nach § 71 SächsKomZG wird genehmigt.“

Die Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 10. März 2020

Landratsamt Bautzen  
Michael Harig  
Landrat



# Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des Abwasserzweckverbandes Königsbrück durch die Stadt Königsbrück nach § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zwischen der Stadt Königsbrück,  
Markt 20, 01936 Königsbrück,  
vertreten durch den 1. stellv. Bürgermeister,  
Herrn Wolfgang Wächter,  
sowie die Leiterin der Finanz- u. Bauverwaltung,  
Frau Anke Mocker  
und die Leiterin der Hauptverwaltung,  
Frau Flavia Rammer

und dem Abwasserzweckverband Königsbrück,  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,  
Herrn Heiko Driesnack

wird unter Abänderung der Zweckvereinbarung vom 8. Juli 2015 auf der Grundlage der §§ 71 und 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Die Parteien der Zweckvereinbarung sind sich darin einig, durch eine Übertragung der Kassengeschäfte vom Abwasserzweckverband Königsbrück auf die Stadt Königsbrück einerseits eine zentrale und wirtschaftliche Verwaltung, mithin eine rationelle Organisation der Kassenmittel des Verbandes zu ermöglichen und andererseits die hierfür in der Stadtverwaltung der Stadt Königsbrück vorhandenen Ressourcen zu nutzen. Dies gilt ebenso für die Wahrnehmung der Aufgaben der Personalbearbeitung und die Führung der Personalakten sowie die Nutzung der vorhandenen Hard- und Software.

## § 1 Vertragsinhalt

(1) Die Stadt Königsbrück übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung für den Abwasserzweckverband Königsbrück gemäß § 1 SächsKomKBVO folgende Kassengeschäfte und weitere Aufgaben der Haushaltswirtschaft:

1. Erstellung des Haushaltsplanes,
2. Abwicklung der Zahlungsvorgänge (Einzahlungen/Auszahlungen),
3. Verwaltung der Kassenmittel,
4. Geschäftsbuchführung,
5. Stundung und Ratenzahlung,
6. Mahnung, Betreibung und Vollstreckung von Forderungen,
7. Verwahrung von Wertgegenständen,
8. Anlagenbuchhaltung,
9. Erstellung des Jahresabschlusses,
10. Lohnbuchhaltung.

(2) Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der Kassengeschäfte und die dazu notwendigen Befugnisse gehen auf die Stadt Königsbrück über (§ 72 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 58 Abs. 1 SächsKomZG; §§ 72 ff. SächsGemO).

(3) Der Abwasserzweckverband Königsbrück verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

(§§ 103 ff. SächsGemO) die Prüfung des Jahresabschlusses zu veranlassen.

(4) Die Stadt Königsbrück übernimmt weiterhin die Aufgaben der Personalbearbeitung einschließlich der Führung der Personalakten des Abwasserzweckverbandes Königsbrück sowie allgemeine Verwaltungsaufgaben.

## § 2 Vergütung

(1) Für den in § 1 beschriebenen Leistungsumfang zahlt der Abwasserzweckverband Königsbrück an die Stadt Königsbrück eine Kostenerstattung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird. Diese bemisst sich nach dem prozentualen Anteil des Aufwandes an Personal- und Verwaltungskosten, welche der Stadt Königsbrück durch die Übernahme der Leistung für den Abwasserzweckverband entstehen.

(2) Die Kostenerstattung setzt sich ab dem 01.01.2019 aus den folgenden Arbeitszeitanteilen der Mitarbeiter zusammen (in VzÄ):

– Ltrn. Finanz- und Bauverwaltung	0,1
– Aufstellung Haushaltsplan	0,03
– Statistik	0,02
– Buchung der Kontoauszüge und Barkasse	0,15
– Aufstellung Jahresabschlüsse	0,1
– Mahnwesen/Vollstreckung	0,15
– Geschäftsbuchhaltung	0,2
– AZV als Steuerpflichtiger	0,05
– Anlagenbuchhaltung	0,2
– Überweisungen/Lastschriften	0,025
– Mitarbeit Aufstellung Jahresabschlüsse	0,05
– Sachbearbeiter Lohnbuchhaltung	0,05
– Leiterin Hauptverwaltung	0,01
– Allgemeine Verwaltung (Post, Datenschutz, Betriebskosten- u. Telefonabrechnung, Homepage)	0,19
<b>Gesamt:</b>	<b>1,325</b>

### *Kosten EDV:*

Für Hard-/Software, Wartungs- und Lizenzgebühren werden jährlich 20 % der Kosten in Rechnung gestellt, die bei der Stadtverwaltung entstanden sind.

(3) Weiter erfolgt eine Kostenerstattung des AZV Königsbrück an die Stadt Königsbrück für sonstige Aufgaben, die durch Mitarbeiter/innen der Stadt Königsbrück für den AZV Königsbrück erbracht werden.

(4) Serviceleistungen, die Mitarbeiter/innen der Stadt Königsbrück – auch anteilig – für den AZV Königsbrück erbringen, werden gegen Nachweiserbringung abgerechnet (z. B. Hausmeister- und Reinigungsdienste).

(5) Die Weiterberechnung der Entgelte erfolgt halbjährlich zum 01.07. und 31.12. eines jeden Jahres. Für das Jahr 2019 wird vereinbart, dass die Weiterberechnung mit dem 01.01.2019 beginnt.

**§ 3  
Schriftform**

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Die Beteiligten erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung. Mündliche Nebenabreden wurden keine getroffen.

**§ 4  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt,

wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszweckes umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

**§ 5  
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Zweckvereinbarung in der Fassung vom 10. September 2019 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Zweckvereinbarung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung in der Fassung vom 8. Juli 2015 außer Kraft.

Königsbrück, den 4. Dezember 2019

für die Stadt Königsbrück  
Wolfgang Wächter  
1. stellv. Bürgermeister der Stadt Königsbrück

Anke Mocker  
Ltrn. Finanz- und Bauverwaltung  
Stadtverwaltung Königsbrück

Flavia Rammer  
Ltrn. Hauptverwaltung  
Stadtverwaltung Königsbrück

für den Abwasserzweckverband Königsbrück  
Heiko Driesnack  
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes Königsbrück

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach**

**Vom 24. April 2020**

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband Taubenbach mit Bescheid vom 16. April 2020 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 10. März 2020 beschlos-

sene 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 19. September 2016 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 24. April 2020

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

## **4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach**

Auf der Grundlage der §§ 61 Absatz 1 und 26 Absatz 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Taubenbach am 10. März 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. September 2016 (SächsABl. Nr. 48/2016 S. 1464), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 5. November 2019 (SächsABl. Nr. 2/2020 S. 35) beschlossen.

Texte bekannt zu machen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden können. Beginn und Ende der Auslegungsfrist sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit sind öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Niederlegungsfrist als erfolgt.

### **Artikel 1**

§ 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung oder sind umfangreiche

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 10. März 2020

Trinkwasserzweckverband Taubenbach  
T. Kunack  
Verbandsvorsitzender

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

7. Mai 2020

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.